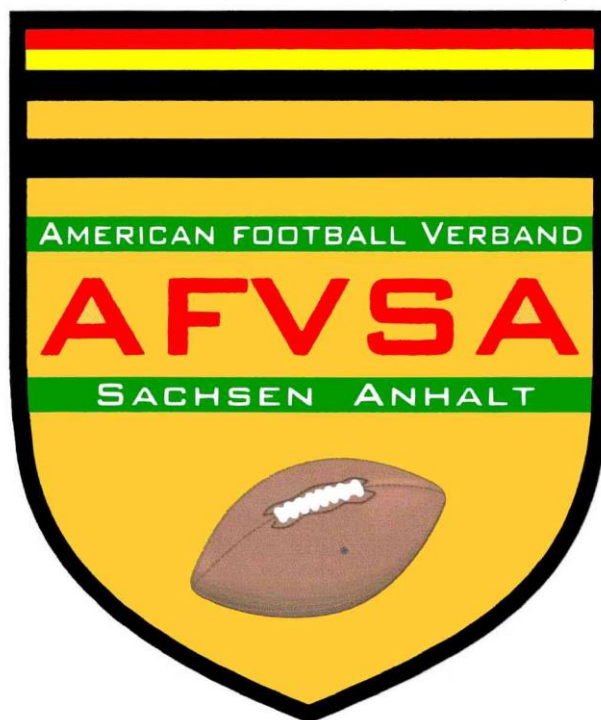


**Verfahrensrichtlinie zum Betrieb der Passstelle im Bereich des  
American Football Verbandes  
Sachsen-Anhalt e.V.  
Version 2019 / 2020 >**



Hiermit setze ich gem. Beschluss des Vorstandes vom 01.10.2008 die Verfahrensrichtlinie zum Betrieb der Passstelle des American Football Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle bisherigen Verfahrensrichtlinien zur Erlangung eines Spielpasses / Pass zur Teilnahme an Meisterschaften im Bereich des Cheerleading verlieren mit in Kraftsetzung dieser Verfahrensrichtlinie ihre Gültigkeit.

Diese Verfahrensrichtlinie kann bei Bedarf durch die Passstelle geändert werden.

**Letzte Änderung Derenburg, den 16.11.2019.  
Letzte wichtige Änderungen sind farbig markiert**

im Original gezeichnet  
Ralf Lange

Präsident des American Football Verbandes Sachsen-Anhalt e.V.  
Wernigerode, den 01.10.2008

## 1. Vorbemerkung

Der American Football Verband Sachsen-Anhalt e.V. (AFVSA e.V.) unterhält zur Abwicklung des Passwesens im American Football und Cheerleading im Landesbereich Sachsen-Anhalt eine eigene Passstelle.

Der Leiter/ die Leiterin der Passstelle hat den Status eines Beauftragten mit besonderem Aufgabengebiet. Er / Sie ist dem Präsidium des AFVSA e.V. direkt unterstellt.

## 2. Organisation der Passstelle

### a. Erreichbarkeit

Die Passstelle ist durch Vorstandsbeschluss an

Herrn André Herrmannsdörfer übertragen worden.

Sie ist wie folgt zu erreichen: postalisch: André Herrmannsdörfer  
Passstelle des AFVSA e.V.  
Burgstraße 5  
38895 Derenburg

telefonisch: 039453 / 50150 oder 0170 - 8673252

Fax: 039453 / 50151

E-mail: [passstelle@afvsa.de](mailto:passstelle@afvsa.de)

Web: [www.afvsa.de](http://www.afvsa.de)

Die Passstelle des AFVSA e.V. ist zu folgenden Zeiten telefonisch zu erreichen:

Montag bis Samstag: 16.00 – 22.00 Uhr

**Sonntag und an Feiertagen ist die Passstelle geschlossen!**

**Öffnungszeiten können Arbeitsbedingt oder durch Urlaub abweichen  
was gegebenenfalls frühzeitig per E-Mail bekannt gegeben wird.**

Die ausgestellten Pässe werden auf dem **Verbandstag** an die Vereine verteilt (Ausnahme: Vereine, die eine Teilnahme an einem Hallenturnier im 1. Quartal eines Jahres beabsichtigen).

### b. Abrechnung

Die Passstelle des AFVSA e.V. unterhält zur Abwicklung der Passantrags- und -verlängerungsgebühren eine eigene Kontoverbindung:

**Vereinigte Volksbank eG**

**IBAN: DE04 8006 3508 4047 5042 02 BIC: GENODEF1QLB**

\* Nur auf dieses Konto eingezahlte Passgebühren (Neuausstellung und Verlängerung) werden durch die Passstelle berücksichtigt. Auf andere Konten des AFVSA e.V. eingezahlte Beträge aus dem Passwesen gelten als nicht fristgerecht eingezahlt.

Nachforschungen werden den Überweisenden in Rechnung gestellt.

Der Leiter der Passstelle erhält die Genehmigung im Auftrag des AFVSA e.V. Rechnungen auszustellen, die sich auf die Ausstellung und Bearbeitung von Pässen (American Football und Cheerleading) beziehen.

Die Rechnungen sind zweifach auszustellen. Die erste Ausfertigung ist für den beantragenden Verein, die zweite Ausfertigung für die Abrechnungsunterlagen der Passstelle bestimmt.

Der Leiter der Passstelle erhält die Genehmigung im Auftrag des AFVSA e.V. Strafen bei Verstößen gegen die Bundesspielordnung, Bundeswettkampfordnung, Satzung und Ordnungen des AFVSA e.V. sowie nicht fristgerechtes Einreichen von geforderten Formularen auszusprechen (1. Instanz), und diese ein zu fordern.

#### **Die Abrechnung der Passgebühren erfolgt nur auf Rechnungsbasis:**

**Die Rechnung wird ab dem 01.01.2013 nur noch per E-Mail an die von den Vereinen genannte E-Mail Adresse zugesandt** und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt eine schriftliche Mahnung **auch per Mail**, mit Erhebung einer Mahngebühr von 7,50 €. Sollte innerhalb der gesetzten Frist kein Geldeingang auf dem Konto der Passstelle zu verzeichnen sein, erfolgt sofortige Verrechnung mit der Kautions. Siehe auch Anmerkung zur Überweisung auf das Konto der Passstelle \* (diese Seite oben).

#### **Verrechnungsschecks und Bargeld werden nicht angenommen!**

Bei Überweisung nach Rechnungserhalt ist die Rechnungsnummer anzugeben. Einzahlungen, die nicht eindeutig zu identifizieren sind, werden nicht beachtet.

#### **c. Ansprechpartner in den Vereinen**

Jeder Verein hat gegenüber der Passstelle des AFVSA e.V. einen Ansprechpartner und einen Vertreter für Passangelegenheiten zu benennen, ( dieses geschieht mit den Dokumenten SA-07-2008 und SA-08-2008 Verantwortlichkeit Passbearbeitung..., was auf der Homepage [www.afvsa.de](http://www.afvsa.de) zum Download bereit liegt ) über den der gesamte Schriftverkehr (Antrag von Neuausstellungen, Beantragung von Formularen, Rückfragen etc.) durchgeführt wird. Nur an diese Personen erfolgt der Versand von ausgestellten Pässen und eine Auskunft über den Bearbeitungsstand von Passanträgen!

#### **d. Versand der Pässe**

Nach Bearbeitung erfolgt umgehend der Versand der Pässe an die jeweils benannten zuständigen Stellen der Vereine. Dieser Versand erfolgt auf einem sicheren und schnellen postalischen Weg (Einwurfeinschreiben, in Ausnahmefällen per Expressversand – durch den Expressversand entstehende höhere Kosten werden in Rechnung gestellt, wenn er durch einen Verein beantragt oder durch dessen verzögerte Bearbeitung notwendig wird). Hier ist eine Versandnachverfolgung über einen Zustellservice anzustreben. Die Bearbeitung für normale Pässe durch die Passstelle kann

bis zu 14 Tage dauern, wird aber in den meisten Fällen schneller gehen.

Der Versand von bearbeiteten Pässen erfolgt bis zur Lizenzerteilung kostenfrei. Nach erfolgter Lizenzerteilung werden die Versandkosten dem Verein zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Die Pässe werden in der Regel erstmals zur Jahresversammlung ausgegeben, bei Bedarf werden die Pässe auch auf Kosten des Vereins versendet.

Eine Abholung von Pässen bei der Passstelle ist nur nach Rücksprache mit dieser und nur während den Geschäftszeiten möglich.

### 3. Antragsverfahren

#### a. Farbkennzeichnung der Passantragsformulare

Für die Passantragsformulare gilt folgende Farbkodierung:

Football Tackle Herren	Gelb
Football Tackle Herren 2. Mannschaft	Grün
Football Tackle Jugend	Weiß U 16 bzw. U 19 Kennz
Football Tackle Damen	Rot
Flagfootball Senior	Gelb „F“-Kennzeichnung
Flagfootball Jugend	Weiß „F“-Kennzeichnung
Flagfootball Bambini	Weiß „F/B“-Kennzeichnung
Cheerleader	Grau

Bei Cheerleader Pässe bitte die entsprechende Altersklasse nur auf dem oberen Teil des Bogens ankreuzen.

Die Vorlage zum Drucken (Neuanträge) ist über die Passstelle anzufordern. Nur diese ist zu verwenden! Eigene hergestellte Passantragsformulare werden unbearbeitet und auf Kosten des Einsenders zurückgesandt.

#### b. Ausfüllen des Passantragsformulars -American Football-

Folgende Punkte sind beim Ausfüllen der Passantragsformulare (Neubeantragung von Pässen) zu beachten:

Das Formular muss Maschine geschrieben ausgefüllt werden (Computerausdruck)!  
Geburtsdatum und -ort sind immer einzutragen Datum und eigenhändige  
Unterschrift Spieler **sind immer erforderlich.**

**Ein Passbild ist ca. 45 x 35 mm groß und neueren Datums. Die Aufnahme ist im Halprofil (Biometrisch) und das Gesicht ist mindestens 20 mm hoch, wobei die Person deutlich erkennbar sein muss.**

Vereins Stempel und Unterschrift Vereinsverantwortlicher

Atteste (nur bei Neuantrag bei unter 18 jährigen) müssen dem betreffenden Passantrag beigelegt werden. (entfällt ab 2019 ) Das Attest verbleibt im Verein und

**muss auf Verlangen der Passstelle sofort verfügbar sein und vorgelegt werden.**

Spieler die aus EFAF-Mitgliedsländern nach Deutschland wechseln, benötigen eine ITC (International Transfer Card) (siehe [www.afvd.de](http://www.afvd.de))

### **c. Ausfüllen des Passantragsformulars -Cheerleading-**

Folgende Punkte sind beim Ausfüllen der Passantragsformulare (Neubeantragung von Pässen) zu beachten:

Das Formular muss Maschine geschrieben ausgefüllt werden (Computerausdruck)!

Geburtsdatum ist immer einzutragen

Datum und eigenhändige Unterschrift Cheerleader **sind immer erforderlich.**

**Ein Passbild ist ca. 45 x 35 mm groß und neueren Datums. Die Aufnahme ist im Halbprofil (Biometrisch) und das Gesicht ist mindestens 20 mm hoch, wobei die Person deutlich erkennbar sein muss.**

Vereins Stempel und Unterschrift Vereinsverantwortlicher

Ausnahmekennzeichnung – Hier ist nur die Staatsangehörigkeit einzutragen, falls der Cheerleader aus einem pro-Cheerleading-orientiertem Land stammt (USA, Kanada, Japan und Finnland).

Bis auf Widerruf wird auf die Vorlage eines Attestes verzichtet

### **d. Ausfüllerleichterung und drucken von Passanträge**

Zur Erleichterung der Passbearbeitung ist ab sofort der komplette Passantrag ( auch die Passbilder) auf dem jeweiligen blanko Papier was die Passstelle vorschreibt zu drucken, was eine erhebliche Erleichterung darstellt. Das heißt es werden keine Passvordrucke sonder das Papier in den jeweiligen Farben und Gewicht was die Passstelle vorschreibt bei Bedarf von der Passstelle zur Verfügung gestellt, dazu werden die Vorlagen der jeweiligen Pässe in Form einer ausfüll baren Datei für den PC von der Passstelle zur Verfügung gestellt, die Datei darf nicht verändert werden. Es ist dabei jedem Verein auch freigestellt zu entscheiden ob er sich das Papier in den jeweiligen Normen selber besorgt oder es von der Passstelle anfordert, die Lizenznummer wird weiter von der Passstelle eingetragen. Das jeweilige Papier muß 160 g/m<sup>2</sup> schwer sein.

Das Formular muss gerade aufs Papier gedruckt werden, also das Papier bitte ordnungsgemäß in den Drucker einlegen. Ab sofort werden nicht ordnungsgemäß gedruckte Passanträge auf Kosten des jeweiligen Vereins unbearbeitet zurück gesandt.

Weiter ist darauf zu achten, dass die Passbilder nicht zu sehr verzehrt werden, was zur Zeit noch sehr häufig vor kommt, auch Passanträge mit übermäßig verzehrte oder gestreckte Passbilder werden ab sofort unbearbeitet auf Kosten des jeweiligen Vereins zurück gesandt.

### **e. Verfahren bei Passverlängerungen –American Football + Cheerleading-**

Folgende Punkte sind beim Ausfüllen der Passverlängerungsanträge zu beachten:

Die Verlängerungslisten sind nur mit Maschinenschrift (Schreibmaschine oder Computerausdruck) auszufüllen!

Die Passverlängerungen sind nach Nummern aufsteigend einzutragen.

Der Spieler / der Cheerleader hat ab Saison 2019 immer eigenhändig auf dem Formular der Passverlängerung zu unterschreiben. Bei Passverlängerungen für Minderjährige ist ab Saison 2019 zusätzlich einer Erklärung der Sorgeberechtigten zur Passverlängerung bei zu bringen und zusammen mit der Verlängerungsliste der Passstelle vor zu legen.

Vereins Stempel und Unterschrift Vereinsverantwortlicher

Die Pässe sind entsprechend der Passliste zu sortieren

Nur das saubere Streichen von Namen auf der Passverlängerungsliste ist erlaubt,

Schwärzungen der gesamten Spalte sind unzulässig.

Sollte bei Spielpässen egal ob Cheerleading oder Football alle Verlängerungsfelder abgestempelt sein, muss ein neuer Antrag gestellt werden dabei ist es unerheblich dass es sich im weitesten Sinne um eine Passverlängerung handelt, es ist wie ein erst oder Neuantrag zu behandeln, somit sind auch alle Felder aus zu füllen und die eigenhändige Unterschrift ist zwingend notwendig.

#### f. Nachweise

Bei Passanträge im Bereich Jugend auch Flag (Neuanträge - Erstanträge American Football & Cheerleading) ist eine Kopie des Personalausweis wenn altersbedingt noch kein Personalausweis existiert ist eine Kopie der Geburtsurkunde von dem jeweiligen zum Passantrag gehörenden zukünftigen Spieler oder Cheerleader beizufügen.

Für Jugendliche die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben gilt als Ersatz der Geburtsurkunde auch das Formular „ SA-10-2008 „ „**Erklärung Eltern & Verein für Richtigkeit der angegebenen Daten**“ was als Datei bei Bedarf bei der Passstelle angefordert werden kann, bzw. auf der Homepage [www.afvsa.de](http://www.afvsa.de) zum Download bereit liegt, was komplett ausgefüllt und dreifach (drei verschiedene Personen nach Vorgabe) eigenhändig unterschrieben dem Passantrag beigefügt werden anerkannt. Dieses Formular wird nur anerkannt, wenn es mit PC und die Daten in den dafür vorgesehenen Feldern ordnungsgemäß ausgefüllt wurde. Sollte dieses nicht der Fall sein wird der Passantrag auf Kosten des beantragenden Vereins unbearbeitet zurück gesendet.

Für Jugendliche die das 16. Lebensjahr vollendet haben ist ab der Saison 2011 aus Gründen aufgedeckter Passvergehen in den zurückliegenden Jahren an Stelle des Formulars SA-10-2008 zwingend eine Kopie des Personalausweises beidseitig notwendig, diese Kopie ist dem Spielpass bzw. Wettkampfpas Antrag beizufügen, sollte aus Gründen der Beantragung des Personalausweises dieser noch nicht verfügbar sein reicht als Übergang auch das Formular SA-10-2008, aber die Ausweiskopie muss unverzüglich nach Erhalt des Personalausweises nachgereicht werden, die Regelung des Nachweises durch die Ausweiskopie gilt in erster Linie zum Schutz der Jugendlichen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ohne Personalausweiskopie beidseitig wird kein Pass ausgestellt. Diese Regelung gilt bis auf Wiederruf für alle gültigen Pässe so wie Pass Neuanträge und für Spieler bis zum vollendetem 24. Lebensjahr.

Diese gilt ebenfalls, wenn für ein Spieler oder Cheerleader bereits ein Pass ausgestellt wurde, aber der Pass für mindestens eine Saison nicht verlängert wurde und dann wieder einen Pass beantragt wird. Für Spieler und Cheerleader über 24. Jahre ist bis auf Wiederruf durch die Passstelle kein Nachweis erforderlich, Ausnahme gilt für Spieler aus dem Ausland in diesem Fall sind die entsprechenden Formulare beizulegen, was bei der Passstelle erfragt werden kann oder muss.

## **g. Atteste**

Bei Passanträgen (Neuanträge American Football; Wechsel der Altersklasse) von Spielern die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss ein aktuelles sportärztliches Attest beigebracht werden (Attest darf nicht älter als 3 Monate sein). Dies gilt ebenfalls für Sportler, die aufgrund medizinischer Indikation Arzneimittel, die auf dem Index der Medikamente der Anti-Doping Kommission des DLV (NADA) stehen, oder Hilfsmittel, wie z.B. Eye-shield, Prothesen etc., benötigen.

Diese Atteste sind ab Saison 2019 im Verein auf zu bewahren und auf Verlangen z.B. durch die Passstelle unverzüglich selbiger vor zu legen oder zu Prüfungszwecken aus zu händigen, nach Prüfung gehen die zum Verein zurück.

Auch Cheerleader, die aufgrund medizinischer Indikation Arzneimittel, die auf dem Index der Medikamente der Anti-Doping Kommission des DLV stehen, benötigen ein Attest, hier gilt das gleiche wie beim American Football.

Der Verein ist aufgefordert, Veränderung oder den Wegfall einer Genehmigungsvoraussetzung umgehend dem AFVSA e.V. anzuzeigen.

## **h. Bearbeitungszeit**

Vom Eingang des Passantrages bei der Passstelle bis zum Versenden an den Verein müssen mindestens 7 Werktage veranschlagt werden, was aber nach Möglichkeit schneller erledigt wird, Ausnahme gilt hier bei besonderen Verfahrensweisen z.B. bei Beantragung einer ITC.

## **i. Kosten**

Die Bearbeitungskosten für einen Neuantrag und die Verlängerung eines Passes betragen für American Football und Cheerleading einheitlich **8,00 Euro**, diese Kosten werden auch erhoben, wenn ein Passantrag aus welchem Grund auch immer abgelehnt werden musste, bearbeitet wurde dieser ja trotzdem.

Bis zur Lizenzerteilung erfolgt der Versand ohne zusätzliche Berechnung der Portokosten. Nach Lizenzerteilung erfolgt der Versand unter Berechnung der Versandkosten in der Rechnung der Passstelle.

## **j. Allgemeines Verfahren**

Nichtvollständige Passanträge (fehlende oder falsche Pflichtangaben; fehlende Atteste etc.) werden nicht bearbeitet und werden dem Verein auf dessen Kosten zurück gesandt.

Das getrennte Einsenden von Passantrag und Attesten ist nicht statthaft.

Unvollständige oder fehlerhafte Passverlängerungslisten (fehlende Unterschrift etc.) werden nicht bearbeitet.

Das saubere Streichen von Namen auf der Passverlängerungsliste ist erlaubt.

## **4. Allgemeine Informationen**

### **a. Alterseinteilung**

**Alterseinteilungen American Football für 2020 Änderungen vorbehalten.**

#### **Bambini Flag**

06 – 10 Jahre - bis zu dem Jahr, wo der Spieler 10 Jahre alt wird

**Jugend-Flag** 10 – 15 Jahre - bis zu dem Jahr, wo der Spieler 15 Jahre alt wird

**Ausnahme:** Im Spielverbund Mitteldeutschland dürfen Mädchen bis zu dem Jahr spielen, in dem sie 16 Jahre alt werden.

**B Jugend Tackle** 13 – 16 Jahre - U 16 ab dem vollendeten 13. Lebensjahr bis zu dem Jahr, in der Spieler 16 Jahre alt wird.

**Jugendoberliga Tackle** 16 – 19 Jahre - U 19 ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zu dem Jahr, in der Spieler 19 Jahre alt wird.  
Ab 18 Jahre kann zu den Senioren gewechselt werden.

**Jugendregionalliga Tackle** 16 – 19 Jahre - U 19 ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zu dem Jahr, in der Spieler 19 Jahre alt wird  
Ab 18 Jahre kann zu den Senioren gewechselt werden.

**Achtung:**

Für Spieler vor Vollendung des 13. Lebensjahres kann kein Tackle Pass ausgestellt werden.

**Herren Tackle** ab Vollendung des 18. Lebensjahres kann für einen Spieler ein Herrenpass ausgestellt werden.

**Cheerleader**

Die aktuelle Alterseinteilung ist der jeweils gültigen Bundeswettkampfordnung (BWO) zu entnehmen.

**b. Termine und Fristen**

**American Football**

Die Erfüllungsfrist für die zur Lizenzierung notwendige Passanzahl ist der 1. März eines jeden Jahres.

Die für die Lizenzerteilung notwendige Passanzahl ist für 2020: Änderungen vorbehalten.

- GFL	45
- 2.BL	45
- RL	35
- OL	35
- VL	35
- JGFL	35
- 1.JL	25
- 2.JL	25
- Jugend Regionalliga	25
- Jugend Oberliga (A)	15
- Jugend Liga (B)	15
- Jugend Flag	9
- Jugend Flag Bambin	9



- Senior Flag 18
- Damen BL 30
- Spielgemeinschaften 15 (pro Mannschaft in der Spielgemeinschaft)

und müssen spätestens am **letzten Februar Tag** eines jeden Jahres bei der Passstelle vorliegen (Ausnahme Lizenzstatut für die Bundesligen im Spielbetrieb des AFVD).

Sollten Passanträge / Passverlängerungen verspätet (immer den Postweg mit einrechnen) oder unvollständig (fehlende Atteste; fehlende Unterschriften etc) bei der Passstelle eingehen, werden diese für die Lizenzerteilung nicht berücksichtigt.

Dies kann u.U. eine Lizenzverweigerung nach sich ziehen!

Zum **31. Dezember** jeden Jahres sind **alle** aktuellen Pässe der Passstelle zurück zu senden, auch wenn diese erst später für die bevorstehende Saison verlängert werden sollen, für diesen Fall werden diese Pässe 1 Jahr lang bei der Passstelle aufbewahrt.

### **Achtung bitte unbedingt Beachten:**

Die Aushändigung eines Spielerpasses an den Verein beinhaltet nicht automatisch auch die Spielgenehmigung.

Der Verein ist allein verantwortlich für eine eventuelle Wechselsperre bzw. für eine Sperrstrafe aus dem Spielbetrieb, er ist verpflichtet dieses selber zu überprüfen und es der Passstelle zu melden, dieses gilt auch wenn ein Ausländer in Deutschland spielen will, aber nicht angegeben hat ob er bereits in Europa gespielt hat.

Sollte ein Verstoß oder ein verschweigen aufgedeckt werden, wird dieses durch die Passstelle mit Geldstrafe gemäß aktueller BSO geahndet.

### **Cheerleading**

Die jeweils gültigen Termine / Fristen zur Passbeantragung und Passverlängerung werden den Cheerleadersquads rechtzeitig vom AFVSA e.V. mitgeteilt. Für 2019 ist der 01. März 2019 der Termin, bis zu dem alle Passanträge, Passverlängerungen etc. bei der Passstelle eingegangen sein müssen, die Wettkampfpässe sind bedingt durch Meisterschaften bis zum 28. Februar 2019 gültig, bis zum 28.02. jeden Jahres sind alle Pässe der Passstelle zurück zu geben, auch wenn einige erst später verlängert werden sollen.

Auch hier gilt: nicht vollständige Passanträge (fehlende Pflichtangabe etc.) werden nicht bearbeitet und werden dem Verein zurückgesandt. Unvollständige und fehlerhafte Passverlängerungslisten (fehlende Unterschrift etc.) werden ebenfalls nicht bearbeitet. Das saubere Streichen von Namen auf der Passverlängerungsliste ist erlaubt.

### **c. Ausnahmeregelungen**

Der durch die Passstelle bearbeitete Pass ist für Sportler im Bereich des American Footballs und des Cheerleading der einzige Nachweis, der zur Ausübung des Sportes im Ligaspielbetrieb und Wettkampf berechtigt.

Es gibt hier weder Sondergenehmigungen, besondere Genehmigung zur Teilnahme am

Spielbetrieb oder andere schriftliche Dokumente von Seiten des AFVSA e.V.

#### **d. Verfahren bei Verstößen**

Passanträge oder Anträge zur Passverlängerung, die nicht dem formalen Verfahren entsprechen, werden durch die Passstelle nicht bearbeitet. Die Unterlagen werden auf Kosten des Vereins an den Verein zurückgesandt.

Werden Verstöße gegen die aktuelle Bundesspielordnung, die Satzung und Ordnungen des AFVSA e.V., oder die aktuelle Bundeswettkampfordnung (BWO) bei dem Passantrags- oder -verlängerungsantrag offensichtlich festgestellt, erfolgt die Ahndung gem. aktueller Bundesspielordnung und/oder Satzung des AFVSA e.V. durch die Passstelle des AFVSA e.V..

Weitere rechtliche Schritte sind ebenfalls möglich.

#### **e. Richtigkeit der Angaben**

Jeder Beantragende Spieler und der jeweilige Abteilungsleiter b.z.w. der Verein ist für die Richtigkeit der Daten Verantwortlich, die Passstelle geht von der Richtigkeit aus und muss die Daten nicht überprüfen. Bei falsche oder unsachgemäße Angaben (Daten) ob wissentlich oder unwissentlich macht keinen Unterschied, haftet der Verein mit Strafen gemäß der BSO §146 Absatz 4 d) mit 300 € je Pass oder Passantrag (auch beim späteren aufdecken) gegenüber dem AFVSA e.V. , es kann auch zum Ausschluss des Spielers oder auch des Vereins führen.

#### **f. Verfahren bei nicht mehr benötigten Pässen**

Nicht mehr benötigte Pässe sind umgehend an die Passstelle zurückzusenden. Geschieht dies nicht gelten die Spieler / Cheerleader weiterhin als aktiv dem Verein zugehörig und werden bei Entscheidungen zu Spielabsagen oder Rückzügen aus dem Spielbetrieb / bei Meisterschaften mit betrachtet.

#### **f. Entwertung oder beschreiben von Pässen.**

Es ist nicht gestattet auf Pässe irgendwelche Notizen oder Beschriftungen weder auf der Vorderseite oder Rückseite auf zu bringen, nur auf der Rückseite ist es gegebenenfalls dem Ligaobmann bei Verstößen erlaubt, weitere Eintragungen sind nur der Passstelle erlaubt und werden auch nur von ihr durchgeführt.

Pässe von ausgetretenen Spielern oder Cheerleadern sind auch nur ausschließlich durch die Passstelle zu entwerten oder zu vernichten, die dürfen auch nicht von anderen Personen durchgestrichen werden, die Pässe sind immer unversehrt der Passstelle zurück zu geben. Pässe die nicht den Vorgaben entsprechend zurückgegeben werden, werden gemäß der jeweils aktuellen BSO als nicht zurückgegeben gewertet und werden den Verein gemäß BSO Strafenkatalog § 146 Geldstrafen Abs. 4 b) nicht Herausgabe des Spielpasses .... in höher der jeweiligen Geldstrafe in Rechnung gestellt.

Ende 16.11.2019